



Amt der Oö. Landesregierung
Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht
4021 Linz • Kärntnerstraße 10-12

Bearbeiter: HR Dipl.-Ing. Dr. Martin Donat
Tel: (+43 732) 77 20-134 51
Fax: (+43 732) 77 20-2134 59
E-Mail: uanw.post@oee.gv.at

Linz, 10. März 2022

**Gemeinde Ohlsdorf
Kiesentnahme Ehrenfeld II
Übermittlung von Unterlagen im Rahmen des
rechtlichen Prüfverfahrens**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Oö. Umweltschutz hat eine „Anzeige – Sachverhaltsdarstellung“ zum möglicherweise illegalen Abbau/Entnahme von Kies im Bereich des Betriebsbaugebiets „Ehrenfeld II“ in Ohlsdorf erhalten und übermittelt diese im Rahmen des bei der AUWR derzeit laufenden rechtlichen Prüfverfahrens.

Die Oö. Umweltschutz übermittelt auch Bilder des „Zwischenlagers“ beim Beton- und Kieswerk Pucking, wo bis dato Kies aus Ehrenfeld II gelagert wird, der schätzungsweise für einen 5 Jahre langen Betrieb des Betonmischwerks ausreicht. Es wird jedoch noch immer laufend Kies aus Ohlsdorf zugeführt.



Der Oö. Umweltschutz wurde überdies darüber in Kenntnis gesetzt, dass die Lebensraumausstattung der betroffenen Abbauflächen in Ohlsdorf (vor Rodung) eine Besiedelung mit mehreren vollkommenen und EU-rechtlich geschützten Arten erwarten ließ. Abfragen der Zobodat, der Biodiversitätsdatenbank des Hauses der Natur und Beobachtungen vor Ort hätten deutliche Hinweise auf eine Besiedelung durch geschützte Vögel, Amphibien, Reptilien, Fledermäuse, Kleinsäuger, holzbewohnender Käfer und anderer Insekten ergeben.

Die Beobachtung folgender EU-rechtlich relevanter Arten im Umfeld der Eingriffsfläche (Streudaten, aber keine systematische Kartierung) wurde geltend gemacht: Eisvogel, Gelbbauchunke, Grasfrosch, Laubfrosch, Neuntöter, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzspecht, Schwarzstorch,

Springfrosch, Trauerseeschwalbe, Weißstorch, Wespenbussard und Haselmaus. Für die Haselmaus wird insbesondere der Randbereich Richtung Autobahn als Lebensraum erwähnt, ein Umstand, der damit auch im laufenden Naturschutzverfahren zur Geländeabsenkung relevant ist.

Da der Oö. Umwelthanwaltschaft keine Unterlagen der Artenerhebungen – mit Ausnahme der in den Datenbanken abgreifbaren, aber räumlich nicht (ausreichend) exakt zuordenbaren Daten – vorliegen, ist die nachträgliche exakte Beweisführung unmöglich. Analogieschlüsse aus dem umgebenden Bereichen und Schlussfolgerungen auf Grund gewisser Wahrscheinlichkeiten bleiben übrig, sind aber harte Beweisführung unzureichend.

Sollte die Behörde die MinRoG- oder UVP-Pflicht für den laufenden Kiesabbau/die laufende Kiesentnahme erkennen, werden aber wohl auf Basis dieser Hinweise und Schlussfolgerungen Maßnahmen im Rahmen der Wiederherstellung eines gesetzmäßigen Zustandes festgelegt werden müssen. Dies gilt unabhängig von der MinRoG- oder UVP-Pflicht wohl auch für Fragen des Artenschutzes im Rahmen des oö Naturschutzrechts.

Freundliche Grüße

Der Oö. Umwelthanwalt

Dipl.-Ing. Dr. Martin Donat

Beilage: Anzeige/Sachverhaltsdarstellung Ehrenfeld II

Hinweis:

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die / Oö. Umwelthanwaltschaft, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.